



Region Trier



*Beauftragter für den
Kreis Trier-Saarburg
und die Stadt Trier*

Trier, 27.10.2017

BUND-NABU-Pollichia, Pfützenstr. 1, 54290 Trier

STRUKTUR-UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD (SGD)

Referat 42 Naturschutz

Frau Annika Iannone

Stresemannstraße 3-5

56068 Koblenz

Annika.Iannone@sgdnord.rlp.de

Natura 2000 Bewirtschaftungsplan, "Sauertal und Seitentäler", Aufstellung des Planes; Offenlage gemäß § 17 Abs. 3 LNatSchG

Hier: Gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände NABU, BUND und Pollichia zum Planentwurf (AZ BUND: 6-Natura-TS-68 / 34138)

Sehr geehrte Frau Iannone,
Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Vorbemerkung

1.1. Verspätete Beteiligung der Naturschutzverbände

Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Unterlagen und der zu prüfenden Sachverhalte für die insgesamt acht FFH-Gebiete ist dieser Zeitraum nicht annähernd ausreichend.

Nach der oberinstanzlichen Rechtsprechung sollen die Naturschutzverbände die Möglichkeit bekommen, „ mit ihrem Sachverstand in ähnlicher Weise wie Naturschutzbehörden die Belange des Naturschutzes in das Verfahren einzubringen“ (BerwG, Urteil v. 27.02.2003 – 4 C 19.95).

Dazu wäre es vorliegend erforderlich gewesen, den Naturschutzverbänden wesentlich früher Gelegenheit zu geben, sich in die umfangreiche Materie einzuarbeiten, damit sie umfassende und zugleich konkrete Stellungnahmen erarbeiten und einbringen können.

Es sollte hierbei berücksichtigt werden, dass diese Arbeit von der Verbänden im Wesentlichen ehrenamtlich geleistet werden muss. Die Verbände verfügen nicht über die personellen und sachlichen Ressourcen, die den beteiligten Kommunen zur Verfügung stehen. Hinzu kommt, dass sie nicht, wie die Kommunen, nur jeweils zu einzelnen, sondern gleichzeitig(!) zu allen acht FFH-Gebieten Stellung nehmen müssen.

Die nachfolgende Stellungnahme erfolgt daher vorsorglich, sie erhebt nicht den Anspruch der Vollständigkeit und bedeutet keine Anerkennung einer ordnungsgemäßen Verfahrensbeteiligung. Außerdem ist der Bewirtschaftungsplan in einer Art dynamischer Handlung zu sehen, so dass sich dieser zwar grundsätzlich an den vorgegebenen Handlungen richten wird, aber aufgrund von Änderungen zum Beispiel der örtlichen Situation (Witterung, hydrologischen Begebenheiten, zukünftigen Änderungen in der Nutzung sowie sonstigen negativen Einflüssen) der Maßnahmenkatalog anzupassen oder neu zu orientieren wäre. Weitere Einlassungen behalten sich die Verbände ausdrücklich vor.

1.2. Gebietsbeschreibung

Das FFH-Gebiet ist geprägt durch die Flüsse und Aue der Sauer, Prüm und Nims mit stark strukturierten Landschaftselementen. Sie haben sich in engen und windungsreichen Tälern bis zu 200 Meter tief in die umgebenden Sandstein-Hochflächen eingeschnitten. Die durch Terrassen mehrfach gestuften Talhänge sind teils bewaldet, teils von Offenland geprägt. Von großem Wert für den Arten- und Lebensraumschutz sind ihre reich gegliederten und engräumig verzahnten Biotopmosaiken aus extensiv genutzten Wiesen und Weiden, Halbtrockenrasen, thermophilen Gebüschern, vielfältig strukturierten Waldrandbereichen, Felsformationen, Höhlen und Stollen.

Somit ist eine Vielzahl von unterschiedlichen Lebensräumen vorzufinden, die entsprechend zur Artenvielfalt des Gebietes beitragen. Neben einer Vielzahl von Fledermaus- und Vogelarten finden sich auch Strukturen wie die ausgedehnten Halbtrockenrasen und Weinbergsbrachen an den Hängen des Sauertales, die zahlreiche Orchideen und eine Vielzahl seltener Tagfalterarten (sehr große Vorkommen des stark gefährdeten Ehrenpreis-Scheckenfalter - *Melitaea aurelia*) beherbergen. Die sonnenexponierten Hänge tragen naturnahe Trocken- und Gesteinshaldenwälder. Bei den Waldbiotopen abseits der Steilhänge dominieren Buchenwälder. Eine Besonderheit der Trockenstandorte ist der kalkliebende Orchideen-Buchenwald mit der für ihn typischen Anhang II-Art Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) – aktuell jedoch leider kein Vorkommen mehr bekannt.

Eher sind die Vorkommen des Violetten Dingels (*Limodorum abortivum*) und das einzige Vorkommen des Immenblattes (*Melittis melissophyllum*) in Rheinland-Pfalz bei Olk und Ralingen besonders erwähnenswert und im Maßnahmenkatalog mit entsprechenden Erhaltungsmaßnahmen herauszustellen.

Die Wald- und Offenlandbiotope stehen in enger Beziehung zu den Lebensräumen der Gewässer und ihrer Auen. Als Vernetzungsschwerachse zwischen der Mosel im Süden und der Our im Norden kommt der Sauer für die überregionale Ausbreitung von Arten eine zentrale Bedeutung zu. Obwohl die Sauer abschnittsweise und die Prüm im Unterlauf durch wasserbauliche Maßnahmen erkennbar verändert sind und die Aue durch intensive Grünlandnutzung, teilweise auch durch Ackerbau geprägt ist, sind noch naturnahe Bereiche mit einem typischen Biotop- und Artenpotenzial erhalten. Dies betrifft beispielsweise die Sauer bei der Ortschaft Langsur im Mündungsbereich in die Mosel wie auch die rudimentären Weichholz-Flussauenwälder auf den Inseln. Als Vertreter der im Gebiet vorkommenden Fisch- und Insektenarten naturnaher Fließgewässer sind die anspruchsvollen Arten Groppe, Kleine Zangenlibelle (*Onychogomphus forcipatus*) und Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) zu nennen. Die Population der Kleinen Zangenlibelle an der Sauer ist wie auch das Vorkommen der Gestreiften Quelljungfer (*Cordulegaster bidentatus*) in den Kalktuffquellen von landesweiter Bedeutung.

Geologisch ist das Gebiet ebenfalls als sehr strukturreich anzusehen: Die jüngsten Ablagerungen im FFH-Gebiet sind die pleistozänen Schuttbildungen und kiesig-sandigen Niederterrassen im Sauertal sowie lokal im unteren Prümatal. Im äußersten Westen des FFH-Gebiets, z.B. die „Kuckucksley“ und oberhalb der „Teufelsschlucht“, steht kleinflächig Luxemburger Sandstein an, das jüngste mesozoische Gestein im Gebiet. Der größte Teil des FFH-Gebiets wird von basenreichen Keuper- und Muschelkalkschichten gebildet. Im Bereich des Muschelkalkes gibt es Karsterscheinungen, weniger in Form von Dolinen oder Höhlen als in Form von kräftigen Karstquellen und Sinterterrassen in Bächen. Bei Ralingen deuten starke Kohlensäureaustritte (Moffetten) weitab von der Vulkaneifel auf vulkanische Aktivitäten. Die überwiegend von Norden der Sauer zufließenden größeren Bäche Prüm und Nims haben sich bis zum Mittleren Keuper eingeschnitten; die kleineren südlicher gelegenen Fließgewässer verlaufen entlang von geologischen Störungen in Nordost-Südwest-Richtung und im Muschelkalk. Im Oberen und Mittleren Muschelkalk liegen z.T. markante Kalkfelsformationen (z.B. Mindener Lay) und ehemalige Kalksteinbrüche.

1.3. Nicht ausreichende Bestimmtheit der im Bewirtschaftungsplan benannten Ziele und Maßnahmen

1.3.1 Maßnahmen

Der vorliegende Bewirtschaftungsplan enthält vielfach keine konkreten und detaillierten Angaben, welche Biotopsituation in welcher Qualität für welchen speziellen Standort innerhalb des jeweiligen FFH-Gebietes erhalten bzw. erreicht werden soll. Gleiches gilt für die Artenschutzziele. Konkret durchzuführende Maßnahmen werden häufig zu allgemein und plakativ bezeichnet. Es wird in den offengelegten Unterlagen z.B. nicht standortbezogen benannt, wie viele Hektar bisherigen Flächenumfangs zur Erhaltung der jeweiligen Lebensraumtypen zur Verfügung stehen, sodass etwa eine gute Ausprägung eines Gebietes erreicht oder erhalten werden kann. Auch fehlt es an fachlich definierten konkreten Kriterien und Indikatoren, anhand derer sich der Erfolg einer Maßnahme feststellen lässt. Dies geht zu Lasten eines nachhaltigen Monitorings.

Die für die Umsetzung des Bewirtschaftungsplanes verantwortlichen Beteiligten erhalten infolgedessen keine hinreichende Orientierung für die konkrete Maßnahmenausführung und keine ausreichende Planungssicherheit.

Natur- und artenschutzfachlich erforderliche Veranlassungen können im Konfliktfall nicht durchgesetzt werden, weil der Bewirtschaftungsplan häufig nur sehr allgemeine und interpretierbare Ziel- und Maßnahmenbeschreibungen enthält. Dies gefährdet die Durchsetzung der Ziele des FFH-Verfahrens substantiell.

Ebenfalls fehlen Angaben zu erforderlichen bzw. vorhandenen Ressourcen, zu Personal und Kosten.

2. Zu den einzelnen Arten / Lebensraumtypen

2.1. Allgemeine Anmerkungen zur Mahd

Der aufgeführte Maßnahmenkatalog wird insgesamt positiv bewertet. So finden sich mehrfach konkrete Angaben zum Ort der vorgeschlagenen Veranlassungen. Der in Kapitel 9 („Fazit“) des *Fachplanes Maßnahmen* enthaltene Hinweis auf zeitlich und räumlich differenzierte Pflegemaßnahmen aus faunistischen Gründen ist unbedingt sachgerecht. Allerdings bezieht er sich nur auf den Skabiosen-Schneckenfalter, obwohl angenommen werden kann, dass es für die Fauna generell positiv ist, wenn geschützte Flächen nicht zu einem Zeitpunkt total gemäht bzw. beweidet werden.

2.2. Wildkatze als „streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse“ nach Anhang IV FFH-RL

Bei der geschützten Art Wildkatze kann aufgrund gesicherter Nachweise (Videoaufzeichnungen an Lockstöcken und DNA-Nachweisen – Projekt *Wildkatzensprung* sowie Kugel, BUND Trier, Einzelheiten können vorgelegt werden) von einer flächendeckenden Besiedlung im Kreisgebiet Trier-Saarburg ausgegangen werden. Dabei ist eine, im Vergleich zu anderen heimischen Karnivoren, niedrige Individuen Zahl festzustellen – die Art ist selten. Im Nachweisgebiet, das neben dem Meulenwald die Mehlinger Höhe, den Mattheiser Wald, die mittlere und untere Ruwer und das Saartal, jeweils mit Nebentälern, das Ferschweiler Plateau, und weitere Standorte umfasst, ist die Art an geeignete Lebensräume gebunden. Diese bestehen neben den in der Literatur oft genannten Habitaten (große Waldgebiete) auch in kleineren Wald- und Heckenbeständen, sofern diese vernetzt sind und geeignete Umgebungsräume (z.B. extensive Landwirtschaftsflächen und hangbewachsene Bachtäler) vorhanden sind. Reproduktionsnachweise gelangen nur an beruhigten Standorten.

Angesichts dieses Befundes ist davon auszugehen, dass die Wildkatze wahrscheinlich in allen FFH-Gebieten des Kreises Trier-Saarburg gefunden werden kann.

Zur Erhaltung und Stützung der Art sollten an auszuwählenden, geeigneten Standorten folgende Maßnahmen in den Bewirtschaftungsplan aufgenommen werden:

- Alt- und Totholzbestände schützen;
- Schutz und Gestaltung von Waldrändern und Naturwiesen;
- Maßnahmen Vernetzung von Kernlebensräumen;
- an besonders neuralgischen Verkehrsbereichen: Querungsmöglichkeiten und wildkatzenfeste Wildzäune;
- keine Unruhefaktoren (z.B. Wegebau und Windkraftanlagen) in für die Art wichtigen Wald- und Waldrandbereichen.

3. Stellungnahme der Landesforsten und der Landwirtschaftskammer

3.1. Zur Stellungnahme der Landesforsten

Die von den Landesforsten vorgelegte Stellungnahme enthält eine aufschlussreiche Bestandsaufnahme der Situation des Waldes im FFH-Gebiet. Angaben zur Umgebungssituation fehlen, was bedauerlich ist, stehen doch die Waldbestände im FFH-Gebiet ökologisch in Wechselwirkung mit umliegenden Habitaten. Gerade im Hinblick auf das für FFH-Räume geltende Verschlechterungsverbot könnten Informationen hierzu von Bedeutung sein.

Die Stellungnahme enthält im Übrigen keine eigenen Vorschläge zu Maßnahmen, die in den Bewirtschaftungsplan einfließen könnten.

Insgesamt bestätigen indes die vorgelegten Angaben, dass die aktuelle Forstbewirtschaftung schon heute einen maßgeblichen Einfluss auf die nachhaltige Entwicklung des Gebietes hat. Allerdings ist eine weitere Nachtjustierung im Sinne der Ziele des FFH-Gebietes erforderlich.

Der Entwicklung und dem Erhalt naturnaher, vielgestaltiger Waldlebensräume ist gerade bei der forstwirtschaftlichen Nutzung im FFH-Gebiet – und gegebenenfalls auch seiner Umgebung – der Vorrang zu geben vor Ernte und wirtschaftlichem Ertrag. Hierzu unterbreiten die Naturschutzverbände folgende, auf eine Habitatverbesserung für schützenswerte und bedrohte Arten zielende Vorschläge:

- Altholzbestände und totholzreiche Strukturen sind zu fördern und zu schützen.
- Der Anteil der Naturwaldreservate bzw. -zellen ist angemessen zu erweitern. Standortuntypische Fichtenbestände sind durch autochthone Laubhölzer zu ersetzen (keine Douglasien).
- In einem ausgeglichenen, topografisch angepassten Mosaik sollten sowohl Hochwälder als auch Mittel- und Niederwälder erhalten werden. Sie dienen jeweils verschiedenen geschützten Arten des FFH-Gebietes als Lebens- und Reproduktionsraum.
- Vorhandene Niederwälder sollten als solche durch fachgerechte Bewirtschaftung erhalten werden. Dabei ist auf eine ausgeglichene Verteilung der einzelnen Sukzessionsphasen zu achten. Niederwälder mit Haselbeständen sollten im Hinblick auf das Vorkommen des Haselhuhns besondere Aufmerksamkeit erfahren.
- Mittelwälder sind aufgrund ihrer Diversität echten Naturwäldern hinsichtlich der Baumarten- und Alterszusammensetzung am nächsten und daher ökologisch besonders wertvoll und bevorzugt zu schützen.
- Großflächige Kahlschläge sollten unbedingt vermieden werden.
- An Wiesen und Weiden angrenzende Waldrandstrukturen sind Hecken- und Krautsäume als Übergangsbereiche zu erhalten und weiter zu entwickeln. Bei an Waldbereiche angrenzenden bewirtschafteten Äckern sind Grün- und Blühstreifen anzulegen.
- Verzicht auf Herbizid – und Pestizidausbringung im FFH-Gebiet und seiner Umgebung.
- Erhalt der Waldbestände und der Waldrandlagen als vorwiegend beruhigte Zonen. Deswegen: Verzicht auf weiteren Wegebau sowie auf industriell-gewerbliche Nutzung außerhalb nachhaltiger Forstwirtschaft, der Jagd und der Erholungsfunktion.

3.2. Zum Beitrag der Landwirtschaftskammer

Von Seiten der Landwirtschaftskammer wurden Planunterlagen zur Verfügung gestellt, aus denen die landwirtschaftlichen Betriebe, Bewirtschaftungsformen der Flächen skizziert sind. ES ist auffällig, dass der größte Anteil der angegebenen Flächen (1.620 ha der lw. genutzten Flächen) ackerbaulich genutzt werden.

Diese in der Tendenz unflexible Positionierung kann regional eine substantielle Gefährdung der Schutzziele des FFH-Gebietes zur Folge haben. Die ökologische Auswirkung der intensiven, industriellen Agrarwirtschaft auf die Artenvielfalt und auf Lebensräume durch überhöhte Düngung und durch Ausbringung umstrittener Pestizide bzw. Herbizide, darf an dieser Stelle als bekannt

vorausgesetzt werden (siehe Agrar-Report, BfN 20.06.17 bzw. aktuelle Info zum Insektensterben). Sie gilt als Hauptursache des inzwischen vielfach bestandsgefährdeten Artenrückgangs im ländlichen Raum. Nicht zuletzt hat die Ausbildung der intensiv wirtschaftenden Agrarindustrie zu einem gravierenden Schwund der bäuerlichen Betriebe geführt, für welche Nachhaltigkeit strukturell eine Frage der eigenen Zukunftssicherung war. Heute mutieren landwirtschaftliche Flächen zunehmend zu Spekulationsobjekten zur Erzielung kurzfristiger Rendite. Ökologisch sinnvolle und nachhaltige „Betriebskonzepte“ scheitern regelmäßig an solchen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Eine nachhaltige Landwirtschaft ist aber gerade in bzw. direkten Umgebung von FFH-Gebieten eine wichtige Voraussetzung zur Erhaltung von Arten- und Lebensraumvielfalt. Hierzu gehören auch die Anlage herbizid- und pestizidfreier Brachflächen, von Grün- und Blühstreifen an Ackerrändern, der Anbau geeigneter Fruchtarten und die Wiedereinführung ökologisch nachhaltiger Fruchtfolgen.

Im Hinblick auf das für FFH-Gebiete geltende Verschlechterungsverbot muss dies auch in der Umgebung der geschützten Bereiche beachtet werden, um eine Beeinträchtigung oder Schädigung zu verhindern. Eine Verschlechterung droht ansonsten etwa durch Eintrag von Dünger und Spritzmittel von benachbarten Flächen bzw. durch eine Belastung der Wasserqualität.

Die Landwirtschaft muss sich – wie andere auch – ihrer Verantwortung für Mensch, Natur und Umwelt stellen, eine reflexhafte Ablehnung ökologisch gebotener Maßnahmen ist nicht zielführend. Die sich für betroffene Betriebe tatsächlich ergebenden wirtschaftlichen Nachteile sind auszugleichen.

Die Naturschutzverbände vermissen in den offengelegten Planentwürfen hinreichend konkrete und verbindliche Maßnahmenvorschläge, die sich auch auf die Umgebung der FFH-Gebiete beziehen. Hierunter fällt auch, dass solche intensiv genutzten Agrarflächen dahingehend einer Überprüfung unterzogen werden, dass diese Flächen extensiviert werden bzw. ein Flächentausch in ökologisch unproblematischerem Raum zu ermöglichen wäre. Extensivierung, Sukzession sowie eine Einschränkung von Beweidung und Mahd sollten nicht als „einschränkende Maßnahmen“ begriffen werden, sondern als Beitrag einer artenreichen Vielfalt in der Landschaft. Auch dies käme der Landwirtschaft zugute, es sei hier nur die Bestäubung von Blüten durch Insekten genannt.

4 abschließende Anmerkungen

Da das FFH-Gebiet in direkter Nachbarschaft zu Luxemburg liegt und hier vergleichbare schützenswerte Flächen mit entsprechendem Schutzcharakter aufweist, sollten die Maßnahmen des hier aufgezeigten FFH-Gebiet mit denen von Luxemburger Seite abgeglichen und gegenseitig angepasst werden. Es wäre wünschenswert, wenn hier eine Landschaft mit dem aufgezeigten Gebietscharakter erhalten bleibt bzw. weiterentwickelt wird. Durch entsprechende Abstimmungen sollte vermieden werden, dass nicht abgestimmte Maßnahmen denen auf der entsprechender anderen Länderseite entgegenlaufen; sie müssen sich eher gegenseitig unterstützen.

Mit freundlichem Gruß!

i.A. Frank Huckert